

Kurztitel

Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 152/2014 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 415/2016

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.07.2014

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Text**Pflichten von Bilanzgruppenmitgliedern und -verantwortlichen**

§ 10. (1) Die Bilanzgruppenmitglieder haben dem Bilanzgruppenverantwortlichen die für die Ermittlung der Daten gemäß § 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 notwendigen Werte rechtzeitig und in der erforderlichen Qualität bereit zu stellen. Die entsprechenden Kraftwerksdaten sind jeweils von jenen Bilanzgruppenverantwortlichen zu melden, in deren Bilanzgruppe der reale Kraftwerkseinsatz (Effektiveinsatz) vorgenommen wird.

(2) Eine Dokumentation der zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 8 und § 9 getroffenen Annahmen ist auf Anfrage der E-Control einmal jährlich zu übermitteln.